

## RECHT & REGULIERUNG

von Dr. Thorsten Kuthe, Rechtsanwalt, Partner,  
und Meike Dresler-Lenz, Senior Associate, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Köln

# Corporate Sustainability Reporting Directive und ihre praktische Unternehmensrelevanz

*Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist am 5. Januar 2023 in Kraft getreten und muss von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli kommenden Jahres in nationales Recht umgesetzt werden. Durch sie werden sich die Anforderungen an die unternehmerische Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich verändern. Zum einen werden sowohl Art als auch Umfang der nichtfinanziellen Berichterstattung ausgeweitet. Entscheidend – und äußerst praxisrelevant – ist zum anderen, dass der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen größer wird. Aber auch heute gibt es bereits gesetzliche Pflichten und vor allem besteht ein zunehmender faktischer Druck zur Berichterstattung, sodass es sich für alle Unternehmen empfiehlt, sich mit dem Thema auch jetzt schon zu beschäftigen.*

### 1. Bestehende nachhaltigkeitsbezogene Transparenzpflichten von Unternehmen

Derzeit sind kapitalmarktorientierte Gesellschaften mit mehr als 500 Mitarbei-



**Dr. Thorsten Kuthe** ist Partner am Kölner Standort von **Heuking Kühn Lüer Wojtek** im Bereich Aktien- und Kapitalmarktrecht. Er berät rund um die mittelständische börsennotierte AG bei Kapitalmarktfinanzierungen sowie in der aktienrechtlichen Beratung.

**Meike Dresler-Lenz** berät am Kölner Standort von **Heuking Kühn Lüer Wojtek** im Bereich Kapitalmarkt-, Aktien- und Gesellschaftsrecht/M&A. Ihr Schwerpunkt liegt auf der projektbezogenen und laufenden Beratung von Unternehmen im kapitalmarkt-orientierten Mittelstand.

tern zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Gleiches gilt für Banken, Versicherungen und Fondsgesellschaften, unabhängig von einer etwaigen Börsennotierung. Die Pflicht greift ab einem Nettoumsatzerlös von über 40 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von über 20 Mio. EUR. Die Nachhaltigkeitsinformationen können in den Lagebericht eingebettet oder in einem separaten Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht werden. Es sind insbesondere Auskünfte zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie zur Achtung der Menschenrechte zu erteilen. Ein starres Berichtskorsett besteht insoweit nicht; die Erstellung erfolgt in Deutschland häufig nach den Standards der Global Reporting Initiative (GRI) oder des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK).

Darüber hinaus finden sich im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) gleich drei Empfehlungen, die Nachhaltigkeit stärker in der Unternehmensführung verankern sollen: Erstens

soll der Vorstand die mit sozialen und ökologischen Faktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. Zweitens sollen ökologische und soziale Ziele in der Unternehmensstrategie berücksichtigt werden. Drittens sollte schließlich die Unternehmensplanung auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele beinhalten. Allerdings ist nur zu veröffentlichen, ob das Unternehmen dies umsetzt oder nicht.

### 2. Künftige Berichtspflichten

Die nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten werden in mehreren Schritten erweitert. Schon seit dem 1. Januar 2022 sind zunächst zusätzlich diverse Berichtspflichten gemäß der sogenannten Taxonomie-Verordnung zu beachten. Unternehmen, die – derzeit oder künftig – zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind, müssen ermitteln, welchen Anteil ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel

drei und neun der Taxonomie-VO an ihren Umsatzerlösen, Investitionen (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) haben. In diesem Zusammenhang muss eine Berichterstattung über diverse Nachhaltigkeitsindikatoren (Key Performance Indicators; KPIs) erfolgen.

### Schrittweise Erweiterung der Verpflichteten

Für die oben dargestellten Unternehmen, die bisher der Berichterstattung unterlagen, gelten die neuen Berichtspflichten der CSRD bereits für ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre.

Mit einjährigem Versatz, sprich für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre, werden auch sonstige große Unternehmen, unabhängig von einer etwaigen Kapitalmarktorientierung, in die Berichtspflichten der CSRD inkludiert. Als groß gilt ein Unternehmen, wenn es von den Schwellenwerten 250 Mitarbeiter, 20 Mio. EUR Bilanzsumme und 40 Mio. EUR Nettoumsatzerlöse mindestens zwei überschreitet.

Für ab dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre werden die Berichtspflichten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gelten. Sie haben die Möglichkeit, den Berichtsvorgaben der CSRD erst für ab dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre nachzukommen, sofern sie in ihrem Lagebericht die Gründe hierfür darlegen.

Eine Besonderheit der CSRD ist die Einführung von Berichtspflichten, die bestimmte Kapitalgesellschaften außerhalb der EU betreffen, für ab dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre.

Gänzlich aus dem Anwendungsbereich der CSRD fallen nur Kleinstunternehmen, bei denen mindestens zwei der folgenden Schwellenwerte nicht überschritten werden: zehn Beschäftigte, Bilanzsumme von 350.000 EUR und Nettoumsatzerlöse von 700.000 EUR.

### Einheitliche Berichtsform und externe Prüfung

Zukünftig wird ein separater Nachhaltigkeitsbericht nicht mehr möglich sein. Die geforderten Nachhaltigkeitsinformationen müssen in den Lagebericht (§§ 289 ff. HGB) integriert werden. Eine weitere Neuerung ist, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig einer externen Prüfung durch Wirtschaftsprüfer oder ggf. andere externe Dienstleister unterliegt.

### Neue Berichtsinhalte

Sowohl die einzelnen Inhalte als auch die Struktur des neuen Nachhaltigkeitsberichts werden nach und nach in einer Reihe von Standards (ESRS) konkretisiert. Nicht nur über Fakten und Kennzahlen, sondern auch über den Prozess zur Ermittlung dieser Informationen muss berichtet werden. Insgesamt enthält der erste Satz von ESRS-Entwürfen aktuell über 80 Offenlegungsanforderungen und 1.144 Datenpunkte.

### 3. Unternehmerische Schlussfolgerungen

Die Unternehmensführung trägt die Verantwortung für die Erfüllung der neuen Nachhaltigkeitsberichtspflichten. Der bisherige Bilanzzeit soll sich künftig auch

auf den Nachhaltigkeitsbericht erstrecken. Der Aufsichtsrat ist im Rahmen seiner Überwachungspflicht auch für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verantwortlich. Schon jetzt sollten die Unternehmen Prozesse entwickeln und interne Kontrollmechanismen etablieren, um die Berichtspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, sobald diese für ihr Unternehmen greifen. Die CSRD kann sogar indirekt Auswirkungen auf Unternehmen haben, die selbst nicht berichtspflichtig sind, nämlich dann, wenn diese Teil einer Wertschöpfungskette eines berichtspflichtigen Unternehmens sind: Denn das berichtspflichtige Unternehmen muss Nachhaltigkeitsaspekte seiner gesamten Wertschöpfungskette berücksichtigen.

Darüber hinaus unterliegt die Finanzbranche zunehmenden Nachhaltigkeitsanforderungen. Viele Kapitalsammelstellen wie etwa Fonds legen ESG-Produkte auf oder werden von ihren Investoren dazu angehalten, bestimmte ESG-Standards von ihren Investitionsobjekten einzufordern. Das führt schon heute dazu, dass viele Unternehmen von Fonds und Analysten um umfangreiche Informationen zu ESG-Themen gebeten werden.

